

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich



Sitzung vom 21. Dezember 1994

3816. Nutzungsplanung Weiningen (Revision)

Am 21. April 1994 setzte die Gemeindeversammlung Weiningen die revidierte Bau- und Zonenordnung fest. Gegen diesen Beschluss sind laut Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 3. Juni 1994 und des Bezirksrates Dietikon vom 1. Juni 1994 keine Rekurse eingegangen.

Die Revision enthält im wesentlichen eine Anpassung der Bau- und Zonenordnung an die geänderten Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 1. September 1991. Es wird eine massvolle bauliche Verdichtung ermöglicht. Eine weitere Revision des Zonenplans wird durchzuführen sein, wenn sich dies aufgrund der festgesetzten übergeordneten Richtpläne von Kanton und Region als erforderlich erweist. Die Vorlage gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Gemäss Gesamtplan aus dem Jahre 1978 hat das Ortsbild von Weiningen kantonale Bedeutung. Auch die Vorlage zum revidierten Richtplan schützt das Ortsbild in gleicher Weise. Nach Art. 11 Abs. 4 der Bau- und Zonenordnung sind auf den Giebelfassaden Terrassen im Giebeldreieck als laubenartige Ausbildung möglich, wobei sie gegenüber dem Dachvorsprung zurückgesetzt sein müssen. Gemäss Art. 12 Abs. 5 und 8 dürfen Giebellukarnen und Schleppgauben sowie überdachte Balkone statt wie bisher $\frac{1}{4}$ neu $\frac{1}{3}$ der betreffenden Fassadenlänge betragen. Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden beibehalten. Ferner sollen nach Art. 13 neu Querhäuser generell zugelassen werden. Diese Vorschriften sind für das Ortsbild Weiningen massvoll, so dass eine Beeinträchtigung der wesentlichen Merkmale nicht zu befürchten ist. Für die bedeutenden Objekte im Ortsbild gilt Art. 4, wonach diese nur unter Beibehaltung von Stellung, Gebäudeprofil und Erscheinungsbild um- oder wiederaufgebaut werden dürfen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
bes chliesst der Regierungsrat:

I. Die Revision der Nutzungsplanung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Weiningen vom 21. April 1994 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Weiningen, 8104 Weiningen (unter Rücksendung von drei mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplaren der Bau- und Zonenordnung), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. Dezember 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller